

Protokoll über die Referentenkonferenz

Autor(en): **Pape, T.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **137 (1970)**

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-743683>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Protokoll über die Referentenkonferenz

zur Begutachtung des Gesetzes über die Verlegung des Schuljahresbeginns

Mittwoch, den 21. Januar 1970, 09.15 Uhr, Zimmer 263. Walcheturm, Zürich

- Anwesend: — Herr Regierungsrat Dr. Walter König
— Herr Erziehungsrat Max Suter
— Herr Gerhard Keller, lic. iur., Sekretär ED, Referent
— Herr Fritz Seiler, Präsident ZKLV
— der Synodalvorstand
— die 16 Kapitelspräsidenten
— die 16 Referenten
- Geschäfte: 1. Begrüssung und Mitteilungen
2. Begutachtung des Gesetzes über die Verlegung des Schuljahresbeginns
3. Verfahrensfragen
4. Verschiedenes

1. Begrüssung und Mitteilungen

Der Synodalpräsident begrüsst die Anwesenden, insbesondere Herrn Regierungsrat Dr. W. König.

Der Erziehungsdirektor richtet einige Grussworte an die Konferenzteilnehmer, in welchen er der Hoffnung Ausdruck gibt, die vorliegende sorgfältig ausgearbeitete Gesetzesvorlage ermögliche einen ersten Schritt in Richtung der dringend notwendigen Koordination der verschiedenen Schulsysteme. Der Erziehungsdirektor dankt der Lehrerschaft für ihre Mitarbeit.

Die Traktandenliste wird genehmigt.

Der Synodalpräsident orientiert kurz über die durch beträchtlichen Zeitdruck erschwerten Vorarbeiten. Er weist darauf hin, dass weder an der heutigen Referentenkonferenz noch an den Kapitelsversammlungen die Frage «Frühlings- oder Herbstbeginn» zur Diskussion stehe. Dies zu entscheiden sei Sache des Volkes.

Die Lehrerschaft hat die Vorlage zum Umstellungsgesetz im Begutachtungsverfahren so zu gestalten, dass diese — bei Annahme durch das Volk — die für die Schule optimale Neuregelung aller hängigen Fragen bringt.

Schliesslich erinnert der Präsident an die Begutachtungspflicht der Kapitel.

2. Begutachtung des Gesetzes über die Verlegung des Schuljahresbeginns

- 2.1 G. Keller, Sekretär Erziehungsdirektion, gibt in seinem Referat einen klaren Ueberblick über die Vorlage der Erziehungsdirektion. In einer verviel-

fältigten Zusammenstellung, die allen Konferenzteilnehmern abgegeben wird, sind die durch die Verlegung des Schuljahresbeginns sich ergebenden Aenderungen übersichtlich dargestellt.

2.2 *Thesen der Lehrerorganisationen*

Der Synodalpräsident erläutert die allen Anwesenden abgegebenen Anträge der Lehrerorganisationen.

Zu einzelnen Anträgen nimmt auch F. Seiler, Präsident ZKLV, Stellung. Der Vizepräsident teilt mit, dass die Mittelschullehrer für eine 13jährige Schulzeit bis zur Maturität eintreten.

Um 12.00 Uhr werden die Verhandlungen bis 13.15 Uhr unterbrochen.

2.3 *Diskussion*

Schuljahresbeginn:

Auf einen Einwand, der Antrag des Synodalvorstandes — Schuljahresbeginn im Oktober — erschwere die Kapitelsverhandlungen, entgegnet der Synodalpräsident, der Synodalvorstand sei von der Richtigkeit dieser Variante überzeugt. Die Kapitel seien jedoch nicht verpflichtet, diesen Antrag aufzunehmen. Die Thesen sollten nur als Arbeitsgrundlage betrachtet werden. Der Synodalpräsident teilt mit, dass Synodalvorstand und ZKLV die Erziehungsdirektion um Auskunft baten, ob bei einer allfälligen Verschiebung des Schuljahresbeginns auf den Oktober die Lehrerschaft zu der neuen Vorlage ebenfalls Stellung nehmen könne. Da in einem solchen Falle keine grundsätzlichen Aenderungen zu erwarten sind, erübrigt sich eine nochmalige Begutachtung durch die Kapitel. Hingegen sichert die Erziehungsdirektion die Begrüssung der Vorstände der Synode und des ZKLV zu.

Der Synodalaktuar orientiert über die Bemühungen des Vorstandes der Schweiz. Gymnasialrektorenkonferenz beim Vorstand der EDK um eine Verschiebung des Schuljahresbeginns auf den Oktober.

Mehrere Konferenzteilnehmer erkundigen sich nach den Auswirkungen eines allfälligen Oktoberbeginns.

Der Synodalpräsident weist darauf hin, dass sich verschiedene Probleme bei einem Schuljahresbeginn im Oktober gar nicht stellen: Naturkundeunterricht, Klassenlager, Schulreisen, Sommerschwimmunterricht, Sommer- und Winterstundenplan, Semesterdauer usw.

Der Synodalaktuar verweist auf die sich abzeichnende Möglichkeit, Einspracheprüfung und Aufnahmeprüfung in die Sekundarschule gleichzeitig durchzuführen. Der dadurch erzielte Zeitgewinn ermöglicht bei einem Oktoberbeginn die Durchführung aller Aufnahmeprüfungen an die Oberstufe nach den Sommerferien. Einerseits liegt dieses Prüfungsdatum jahreszeitlich günstiger, anderseits wird dadurch das Quartal vor den Sommerferien weitgehend frei für Klassenlager und Schulreisen.

Der Vizepräsident macht darauf aufmerksam, dass die Aufnahmeprüfungen an die Mittelschulen aus organisatorischen Gründen auch bei Oktoberbeginn vor den Sommerferien stattfinden müssen.

Der Synodalaktuar wird in einer Tabelle Vor- und Nachteile der beiden vorgeschlagenen Schuljahrbeginne zusammenstellen.

Examen:

Vorschläge der Kapitel für einen allfälligen Ersatz der Examen durch andere Veranstaltungen sind erwünscht.

Altersentlastung der Arbeitslehrerinnen:

Dieser Antrag wird mehrfach kritisiert. Schwierigkeiten dürften vor allem bei nur teilweise beschäftigten Arbeitslehrerinnen auftreten. Es steht jedoch völlig im Ermessen der Kapitel, diesen Antrag aufzugreifen.

Lehrerbildung:

Korthals (Uster) befürchtet mangelnde politische Realisierungsmöglichkeiten der vorgeschlagenen Lehrerbildungsreform. Sie enthält strukturelle und materielle Aenderungsvorschläge, die durch die Verlegung des Schuljahrbeginns nicht bedingt sind.

Keller (ED) bestätigt: Die Einheit der Materie ist in der Vorlage nicht gewahrt. Es gilt sorgfältig abzuwägen zwischen absolut notwendigen und zusätzlichen vernünftigen Vorschlägen. Die für Inhalt und Umfang der Vorlage an den Kantonsrat entscheidende Stellungnahme des Erziehungsrates steht noch aus.

Auch Friedländer (Zürich 1) vertritt die Auffassung, dass mindestens ein Teil der Lehrerbildungsvorlage mit der Koordination des Schuljahrbeginns nichts zu tun hat.

Der Synodalpräsident erinnert daran, dass nun die Lehrerbildung durch die Erziehungsdirektion in die Vorlage integriert wurde und die Kapitel auch dazu Stellung zu nehmen haben. Bei der Vernehmlassung im September 1969 handelte es sich beim Lehrerbildungsschema lediglich um Vorschläge der Vorstände der Lehrerorganisationen, also konnten damals die Kapitel ohne weiteres Nichteintreten beschliessen. Jetzt handelt es sich aber um einen Antrag der Erziehungsdirektion.

Schärer (Zürich 5) begründet einen Abänderungsantrag des Vorstandes der ORKZ zum Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften der Real- und der Oberschule.

Vorgeschlagene Neufassung:

- § 2 «Die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre, inbegriffen angemessene Praktika an der Real- oder an der Oberschule. Sie dient der allgemeinen beruflichen Ausbildung für den Unterricht an der Real- und an der Oberschule.»
- § 3 Abs. 1 «Zur Erlangung eines Fähigkeitszeugnisses für zürcherische Real- und Oberschullehrer sind ausser der Fähigkeitsprüfung folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) erfolgreich absolvierte Grundausbildung am Oberseminar (Kurs 1) oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung
- b) fällt weg
- c) wird b)»

Lehrmittel für Schreiben:

Tobler (Dielsdorf) erkundigt sich, ob der Erziehungsrat beabsichtige, die Kapitel im laufenden Jahr zu einer Einführung in das neue Schreib-lehrmittel zu verpflichten.

Der Synodalvorstand wird die Frage abklären.

Verlängerung der Schulzeit bis zur Maturität:

Friedländer (Zürich 1): Warum wird eine Verlängerung der Schulzeit bis zur Maturität angestrebt? Hängt damit der Anschluss der Oberstufe an die 5. oder 6. Primarklasse zusammen?

Der Vizepräsident orientiert über die Tendenzen bei den Mittelschulen: einerseits Verlängerung der Schulzeit bis zur Maturität — andererseits Verkürzung der Schulzeit des Unterbaus:

5 Jahre Primarschule

3 Jahre Sekundarschule

Der Synodalaktuar berichtet über einen Antrag des Vorstandes der Schweiz. Gymnasialrektorenkonferenz an den Vorstand der EDK: Verlängerung der Schulzeit bis zur Maturität auf 13 Jahre. Salomonischer Gegenvorschlag des EDK-Vorstandes: Dauer der Schulzeit bis zur Matur 12–13 Jahre.

3. Verfahrensfragen

Der Synodalpräsident erläutert den Vorschlag des Synodalvorstandes:

Die Kapitel werden eingeladen, nur über die Schlüsselparagraphen zu beraten und die Stellungnahme zu Detailfragen der Abgeordnetenkonferenz zu übertragen. Dadurch könnte an den Kapitelsversammlungen Zeit gewonnen werden für die Begutachtung der Lehrerbildung. Selbstverständlich ist die Wahl des Vorgehens jedem Kapitel freigestellt. Im Sinne eines Versuches — um zu einer möglichst einheitlichen Stellungnahme der gesamten Lehrerschaft und ihrer Organisationen zu gelangen — sollen die Präsidenten der kantonalen Stufenkonferenzen, der Lehrervereine Zürich und Winterthur und des ZKLV mit beratender Stimme an der Abgeordnetenkonferenz teilnehmen können. Die freien Lehrerorganisationen hätten nachher in der Vorstände-konferenz immer noch die Möglichkeit, eine eigene Begutachtung durchzuführen, falls sie dies als notwendig erachten sollten.

Die Vorschläge werden stillschweigend genehmigt.

4. *Verschiedenes*

Die Konferenz bereinigt die Synodaldaten für das laufende Jahr:

Kapitelspräsidentenkonferenz:	Mittwoch, 11.3.1970
Ablieferung der Gutachten:	laufend — spätestens 2 Wochen nach der Kapitelsversammlung / letzte Frist: 11.3.1970
1. Abgeordnetenkonferenz:	Dienstag, 17.3.1970
2. Abgeordnetenkonferenz:	(sofern erforderlich): Montag, 23.3.1970 (Vormittag)
Einreichung der Wünsche und Anträge an die Prosynode:	bis 27.6.1970
Prosynode:	19.8.1970
Synode:	21.9.1970

Schluss der Konferenz: 15.30 Uhr

Zürich, 4. Februar 1970

Der Synodalaktuar: gez. Th. Pape